I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1892/68 DES RATES

vom 26. November 1968

über ergänzende Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik bei Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und auf Artikel 200 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommisison,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (2) ist in Artikel 43 Absatz 4 die Aufstellung der Finanzregelung betreffend die Abgaben nach Artikel 8 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 1 vorgesehen.

Da bei Zucker Aufwendungen zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft entstehen und da zwischen dem System, das diese Aufwendungen verursacht, und den im ersten Erwägungsgrund genannten Abgaben ein Zusammenhang besteht, sollte das Aufkommen aus diesen Abgaben in bezug auf den Fonds wie das Aufkommen aus Abschöpfungen behandelt werden ; es ist daher geboten, diese Abgaben in Anwendung des Artikels 200 Absatz 3 des Vertrages in die Berechnungsgrundlage für den ersten Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), in der Fassung der Verordnung Nr. 741/67/EWG (4), aufzunehmen.

Es ist angebracht, die Anwendung der Bestimmungen, die sich aus den obigen Erwägungen ergeben, auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1969 zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der erste Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 130/66/EWG umfaßt 90 v. H. des Gesamtbetrags der von den Mitgliedstaaten in dem betreffenden Verbuchungszeitraum gemäß Artikel 8, 25 und 27 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG erhobenen Abgaben.

Artikel 2

Artikel 9 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/68 (6), wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„(3a) Jedem der in Absatz 2 genannten Anträge wird ferner eine Aufstellung über die Abgaben gemäß Artikel 8, 25 und 27 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG beigefügt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird bis zum 31. Dezember 1969 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

(1) ABl. Nr. C 66 vom 2. 7. 1968, S. 25.
(2) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.
(4) ABl. Nr. 258 vom 25. 10. 1967, S. 2.
(5) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(6) ABl. Nr. 76 vom 28. 3. 1968, S. 1.